



## Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirats

### § 1

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.

### § 2

Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. 2Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.

### § 3

Die Wahlen zum Elternbeirat werden jedes Jahr, bis spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn des entsprechenden Jahres, durchgeführt.

### § 4

Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahl aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung Ort, Zeit und Verfahren der Wahl fest. Der Elternbeirat lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein.

### § 5

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

### § 6

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der Vorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten, die bis zum Beginn der Wahl ergänzt werden kann und gibt die Vorschlagsliste bekannt.

### § 7

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. 2Zur Wahl haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt.

### § 8

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, auf Antrag der/s Elternbeiratsvorsitzenden kann am Wahlabend über eine öffentliche Abstimmung mit Handzeichen durch eine Abfrage bei den anwesenden Eltern entschieden werden. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang, der sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken kann, aus der Vorschlagsliste gewählt. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie bei der Wahl nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. 6Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, auf einzelne Kandidaten können bis zu drei Stimmen vergeben werden.

### § 9

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt, danach bekannt gegeben. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. 3Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 11

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahl, die zu den Schulakten genommen wird.

### § 12

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

**§ 13**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 1 Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.

**§ 14**

Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

**§ 15**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Grund- und Mittelschule (GrSO und MSO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 16**

Diese aktualisierte Wahlordnung tritt am 4.10.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 18.09.2017 beschlossen.

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 18.09.2017 erteilt.

Quelle: BayEUG Art. 64 - 68